

Sehr geehrte Damen und Herren,

In unserem **Mandantenrundschreiben I/2005** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die Sie bitte besonders beachten wollen!

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Februar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag²	10.02.2005	14.02.2005	10.02.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.02.2005	14.02.2005	10.02.2005
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung⁴	10.02.2005	14.02.2005	10.02.2005
Gewerbsteuer	15.02.2004	18.02.2004	15.02.2004
Grundsteuer	15.02.2004	18.02.2004	15.02.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

4 Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Bitte beachten Sie, dass auf jeder Rechnung, zu der es einen Lieferschein gibt, ein Vermerk sein sollte:

„Leistungsdatum ist gleich dem Datum des Lieferscheines“

Gibt es keinen Lieferschein, muss das Liefer- oder Leistungsdatum auf der Rechnung stehen.

Onlinebanking-Verfahren: Kontoauszüge müssen in Papierform vorliegen

Unternehmer gehen immer mehr dazu über, ihre Bankgeschäfte im Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren abzuwickeln. Neben der Zeit- und Kostenersparnis gewähren diese Verfahren auch eine schnellere Übersicht z. B. über Kontenstände. Auch lassen sich Kontoauszüge direkt elektronisch übermitteln und am PC ausdrucken. Deshalb sind die zusätzlichen Bankauszüge, die die Bank an ihre Kunden übermittelt, eigentlich überflüssig.

Die Finanzverwaltung ist aber der Ansicht, dass auf die von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform nicht verzichtet werden kann. Grund dafür sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die verlangen, dass elektronisch übermittelte Daten nicht verändert werden können. Dies ist nach Ansicht der Finanzverwaltung derzeit nicht möglich.

Zur Kostenersparnis kann aber beim Kreditinstitut die Zusendung von Monatssammelkontoauszügen beantragt werden.

Hinweis: Im Privatkundenbereich besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Keine Kürzung der Ansparrücklage wegen Unangemessenheit der beabsichtigten Investition

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Selbstständiger für die beabsichtigte Anschaffung von zwei hochwertigen Fahrzeugen die höchstmögliche Ansparrücklage (Ansparabschreibung) gebildet. Das zuständige Finanzamt ließ die Ansparabschreibung nur mit einem erheblich geringeren Betrag zu mit der Begründung, die geltend gemachten Aufwendungen seien nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und entschied: Eine Ansparrücklage für einen PKW kann auch dann auf der Bemessungsgrundlage der ungekürzten Anschaffungskosten gebildet werden, wenn die AfA wegen der Unangemessenheit des Aufwands (der Anschaffungskosten) nicht in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar wären.

Der Bundesfinanzhof hat demnächst Gelegenheit zur endgültigen Klärung.

Ansparabschreibung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart

Die Ansparabschreibung ist bei Unternehmen, die den Gewinn auf Grund eines Bestandsvergleichs (Bilanzierung) ermitteln, an eine Betragsgrenze hinsichtlich ihres Betriebsvermögens gebunden. Im Kalenderjahr 2004 beträgt diese Grenze 204.517 €. Maßgebend ist das Betriebsvermögen in der Schlussbilanz des Vorjahres. Bei Unternehmen, die den Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, unterstellt das Einkommensteuergesetz, dass die Voraussetzungen zur Bildung einer Ansparrücklage vorliegen.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Unternehmen von der Einnahme-Überschussrechnung zur Bilanzierung gewechselt war. In der Eröffnungsbilanz wurde die Betriebsvermögensgrenze überschritten.

Das Gericht gewährte die Ansparabschreibung, weil im Vorjahr eine Einnahme-Überschussrechnung vorgelegen hatte und damit die Voraussetzungen erfüllt waren.

Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 seine Rechtsprechung geändert. Seit dem ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend.

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Beispiel:

Gastwirt F ermittelt seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Er schafft am 1.10.2004 eine Waschmaschine an, die zu 40 v. H. für die Reinigung der Tischwäsche usw. genutzt wird. Er kann die Waschmaschine als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln und muss dies durch Aufnahme in sein Anlagenverzeichnis dokumentieren.

Das Bundesministerium der Finanzen macht es den betroffenen Unternehmern nicht einfach und hat folgende Grundsätze aufgestellt, die in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sind:

- Der Unternehmer trägt für die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen die Beweislast. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Ein rückwirkende Zuordnung scheidet aus.
- Als Nachweis ist die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis oder vergleichbare Aufzeichnungen ausreichend.
 - Die Aufzeichnungen haben spätestens bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu erfolgen, also bis 31.12. eines jeden Jahres.
 - Bei verspäteter Aufzeichnung gilt das Wirtschaftsgut erst ab diesem Zeitpunkt als gewillkürtes Betriebsvermögen.
 - Die Unterlagen, mit denen der Nachweis erbracht wird, sind mit der Einnahmen-Überschussrechnung beim Finanzamt einzureichen.
 - Möglich ist auch eine zeitnahe schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt.

Entgelt für eine sonstige Leistung unterliegt der Einkommensteuer

Eine sonstige Leistung im Sinne des Einkommensteuerrechts ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das im Rahmen eines entgeltlichen Vertrags eine Gegenleistung auslöst.

Eine solche sonstige Leistung sah der Bundesfinanzhof bei einem Landwirt, der eine Provision im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Kommanditgesellschaft erhielt. Der Landwirt hatte die Provision in seiner Steuererklärung nicht angegeben.

Nach der Urteilsbegründung kommt es nicht darauf an, ob eine Gegenleistung erwartet wird. Ausreichend ist, dass für eine Tätigkeit nachträglich ein Entgelt gezahlt und angenommen wird. Dabei ist es unerheblich, wann das Entgelt geleistet wird. Es ist ebenso unerheblich, ob die Leistung um des Entgelts willen erbracht wird.

Realisierung von Spekulationsverlusten als Gestaltungsmissbrauch

Ein Kapitalanleger veräußerte innerhalb der Spekulationsfrist Wertpapiere mit Verlust. Am selben Tag und in gleicher Anzahl und zum gleichen Kurs erwarb er die Wertpapiere wieder zurück. Die Verluste verrechnete er mit Spekulationsgewinnen und den verbleibenden

Betrag setzte er in seiner Einkommensteuererklärung an.

Das Finanzamt sah in dieser Handhabung einen Gestaltungsmissbrauch und versagte den Ansatz der Verluste. Das Finanzgericht Hamburg bestätigte in einem Urteil die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

Zu den sonstigen einkommensteuerpflichtigen Einkünften rechnen die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften). Bei Wertpapieren liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gewinn oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 512 Euro betragen. Dies ist eine Freigrenze. Wird die Freigrenze überschritten, ist der Gewinn in voller Höhe steuerpflichtig. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, der im gleichen Jahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt wurde, ausgeglichen werden. Für Spekulationsverluste, die nach Verrechnung mit Spekulationsgewinnen verbleiben, lässt das Gesetz einen Verlustrück- und -vortrag zu. Danach kann ein Spekulationsverlust in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum und in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden.

Einkommensteuer: Vererblichkeit des Verlustvortrags kommt nun doch auf den Prüfstand

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2003 bleibt ein Erbe auch weiterhin berechtigt, nicht verbrauchte Verluste des Erblassers in seiner Einkommensteuererklärung geltend zu machen, wenn er durch die Verluste wirtschaftlich belastet ist.

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs wollte diese bisherige Rechtsprechung aufgeben. Er hatte deshalb eine Anfrage an die Senate gerichtet, die eine Vererblichkeit der Verlustvorträge bisher vertreten hatten. Nunmehr hat dieser Senat den Großen Senat des Bundesfinanzhofs angerufen.

Dieser soll nunmehr endgültig klären, ob ein Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlust im Rahmen seiner eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Außerdem soll klargestellt werden, ob der Verlustabzug nur dem die entsprechende Einkunftsquelle fortführenden Erben einer Erbengemeinschaft zusteht.

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die Veranlagung in einschlägigen Fällen in Zukunft nur vorläufig durchführen wird.

Entnahme eines ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die lange umstrittene Frage entschieden, wann bei der Entnahme eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen Kfz Umsatzsteuer anfällt:

- Grundsätzlich fällt in solchen Fällen keine Umsatzsteuer an. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer für spätere Arbeiten an dem Kfz (z. B. Reparaturen, Inspektionen, Erneuerung der Windschutzscheibe, Einbau eines Katalysators) den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat.
- Umsatzsteuer fällt jedoch dann an, wenn die durch diese Maßnahmen erfolgte

- Werterhöhung im Zeitpunkt der Entnahme noch nicht vollständig verbraucht ist.
- Ob dies der Fall ist, ist nach der Schwacke-Liste oder einer vergleichbaren Tabelle zu ermitteln. Nur wenn der Entnahmewert deutlich über dem Wert gemäß der vorgenannten Tabellen liegt, kann eine Werterhöhung auf Grund nachträglich eingebauter Bestandteile oder nachträglich erbrachter Dienstleistungen vorliegen. Die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerberichtigung bemisst sich dann nach dieser noch vorhandenen Werterhöhung, nicht aber nach dem Gesamtwert des Kfz.

Das Bundesministerium der Finanzen sieht dann keine dauerhafte Werterhöhung des Wirtschaftsguts, wenn die Nettoaufwendungen für den Einbau von Bestandteilen 20 v. H. der Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts oder einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen. Diese Vereinfachungsregelung gilt für jede einzelne Maßnahme.

Hinweis:

Die Entnahme des ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz vor einem späteren Verkauf ist zur Vermeidung der Umsatzbesteuerung immer zu empfehlen, weil der Verkauf aus dem Privatvermögen nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Verbrauchern, die im Rahmen so genannter Internet-Auktionen Waren von gewerblichen Anbietern ersteigern, bei bestimmten Vertragsgestaltungen ein Widerrufsrecht zusteht.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein gewerblicher Schmuckhändler auf der Internetseite der Firma eBay ein „15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1 €“ angeboten. Der Verbraucher, der innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgegeben hatte, verweigerte Abnahme und Bezahlung des Armbands.

Zu Recht, befand das Gericht, weil der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Das Widerrufsrecht gilt, weil es sich bei einer solchen Internet-Auktion mangels Zuschlag des Versteigerers nicht um eine Versteigerung im bürgerlich-rechtlichen Sinne handelt.

Höhe von Vertragsstrafen in Musterarbeitsverträgen begrenzt

In Formulararbeitsverträgen vereinbarte Vertragsstrafen sind unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine Verkäuferin sollte ihrem Arbeitgeber wegen Nichtantritts ihres Arbeitsverhältnisses eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Monatsgehalts zahlen. Zwar sind solche Vertragsstrafen nach Ansicht des Gerichts - anders als im übrigen Zivilrecht - im Arbeitsrecht zulässig. Entsprechende Vereinbarungen sind aber unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies war hier der Fall, weil die Vertragsstrafe ein Monatsgehalt ausmachte, obwohl die Arbeitnehmerin sich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vom Vertrag hätte lösen können.

Vorsteuerabzug bei Errichtung eines teilweise nichtunternehmerisch genutzten Gebäudes und Höhe der Umsatzsteuer bei Privatnutzung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Unternehmer ein Gebäude, das er teilweise unternehmerisch nutzt (Nutzung mindestens 10 v. H) und teilweise selbst bewohnt, voll dem Unternehmensvermögen zuordnen darf. Er kann deshalb die auf das gesamte Gebäude entfallende Vorsteuer abziehen.

Die private Nutzung muss er mit den vorsteuerbelasteten Kosten als „Eigenverbrauch“ der Umsatzsteuer unterwerfen. Kostenfaktor sind im Wesentlichen die jährlichen Absetzungen für Abnutzung. Insoweit ist derzeit offen, welcher Abschreibungssatz anzusetzen ist. Es spricht einiges dafür, die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes, die in der Regel 50 Jahre beträgt, anzusetzen.

Das Bundesministerium der Finanzen ist dagegen der Ansicht, die Besteuerung habe sich nach dem zehnjährigen Berichtigungszeitraum gemäß Umsatzsteuergesetz zu richten.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält einen Werteverzehr von 10 Jahren für unrealistisch. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer eines Gebäudes von 50 Jahren seien höchstens 2 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dies entspricht auch der Entscheidung des EuGH, der eine teilweise Nichtversteuerung des Letztverbrauchs für unerheblich hält.

Da gegen das Urteil Revision zugelassen ist, wird sich der Bundesfinanzhof noch einmal mit der Sache beschäftigen müssen.

Durch eine Gesetzesänderung ist rückwirkend ab 1.7.2004 der Aufwand, zu dem auch die Herstellungs- oder Anschaffungskosten gehören, auf 10 Jahre zu verteilen. Es ist fraglich, ob die nunmehr in das Gesetz aufgenommene Auffassung der Finanzverwaltung mit den EG-Richtlinien übereinstimmt.

Deshalb ist mit entsprechenden weiteren Verfahren zu rechnen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!